



Statuten

genehmigt am 17. Januar 2014

ALLGEMEINE VERORDNUNG

Artikel 1 Name

Unter der Bezeichnung Unihockey-Club Bremgarten, abgekürzt UHCB, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB.

Artikel 2 Sitz

Der Sitz und das Rechtsdomizil des Vereins ist Bremgarten im Kanton Aargau.

Artikel 3 Dauer

Die Dauer des Vereins ist zeitlich unbegrenzt.

Artikel 4 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Unihockeysports und die Teilnahme an der nationalen Meisterschaft.

Artikel 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und Organe des Vereins ist ausgeschlossen.

MITGLIEDER

Artikel 6 Grundsatz

Grundsätzlich steht der Verein allen Personen, ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Religion oder Politik offen, die innerhalb des UHCB eine zur Verfolgung des Vereinszwecks notwendige Aufgabe übernehmen können.

Artikel 7 Beitritt

Eine beitriftswillige Person wird durch Beschluss des Vorstandes neu in den Verein aufgenommen.

Artikel 8 Arten der Mitgliedschaft

1. Aktivmitglieder: sind Mitglieder, die an Trainings und/oder Wettkämpfen teilnehmen und die im Laufe des Kalenderjahres ihr 18. Lebensjahr abschliessen. Der Übertritt erfolgt mit Beginn des Geschäftsjahres des entsprechenden Kalenderjahres.
2. Passivmitglieder: diese erklären sich als Freund und Gönner des UHCB und nehmen nicht an Trainings und Wettkämpfen teil.
3. Junioren: sind Mitglieder, die an Trainings und/oder Wettkämpfen teilnehmen und im Kalenderjahr, in dem das Geschäftsjahr beginnt, ihr 18. Lebensjahr noch nicht beendigen.
4. Freimitglieder: diese werden aufgrund besonderer vereinsdienlicher Verhältnisse vom Vorstand für jeweils ein Jahr ernannt.
5. Ehrenmitglieder: diese werden aufgrund besonderer Verdienste durch die Generalversammlung ernannt.

Artikel 9 Übertritt von Aktiv- zu Passivmitglied

Der Übertritt von Aktiv- zu Passivmitglied kann nur auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich erfolgen.

Artikel 10 Funktionäre

Verbandsfunktionäre und Trainer welche diese Funktion im Namen anderer Unihockeyvereine ausführen, sind beim UHC Bremgarten nicht spielberechtigt. Ausnahmefälle bedingen einen Vorstandsbeschluss.

Artikel 11 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder (Aktive, Junioren/Innen, Passivmitglieder) haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung bestimmt und die Beiträge werden im Finanzkonzept festgehalten.

Keine Beiträge zu entrichten haben Ehren- und Freimitglieder.

Artikel 12 Austritt

Ein Mitglied kann nur auf Ende des Geschäftsjahres austreten. Ein austrittswilliges Mitglied hat eine schriftliche Austrittserklärung dem Präsidenten des Vereinsvorstandes 5 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres zu übergeben. Eine Austrittserklärung nach dieser Frist befreit das Mitglied nicht, den Beitrag für das folgende Geschäftsjahr zu leisten.

Artikel 13 Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Er kann erfolgen:

- a. bei schwerer Verletzung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse des UHC Bremgarten.
- b. bei grober Verletzung des Anstandes oder bei Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen.
- c. bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Gegen einen Ausschluss kann innert 20 Tagen, von der Verfügung an gerechnet, an die nächste Generalversammlung rekurriert werden, welche endgültig entscheidet. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 14 Finanzen

Um seinen Zweck erfüllen zu können, disponiert der Verein über die Einnahme aus den Mitgliederbeiträgen, den freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern, den Gönner- und Sponsorenbeiträgen sowie über die Einnahme aus der Organisation der UHC-B-Turniere und sonstigen Veranstaltungen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Geschäftsjahr.

Artikel 15 Verträge und Vereinbarungen

Verträge und Vereinbarungen des UHCB mit Dritten sind für alle Mitglieder verbindlich.

Artikel 16 **Versicherungen**

Für jedes Aktivmitglied sind eine private Haftpflicht- und Unfallversicherung obligatorisch.

Artikel 17 **Rückgriff**

Der Vorstand kann im Namen des Vereines für Bussen, die diesem aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf dieses Rückgriff nehmen.

ORGANE

Artikel 18 **Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand
- C) eventuelle Kontrollorgane

A) Generalversammlung

Artikel 19 **Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich einberufen. Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung müssen schriftlich mindestens 30 Tage vor dem Datum der Versammlung an die Mitglieder versandt werden.

Einladungen zu einer ausserordentlichen Generalversammlung müssen mindestens 15 Tage vor dem Datum der Versammlung an die Mitglieder abgesandt werden und mit der Abgabe der Tagesordnung (Traktandenliste) versehen sein.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann entweder von 2/3 der Mitglieder oder dem Vorstand einberufen werden.

Im Falle einer Statutenänderung muss der vollständige neue Text der Traktandenliste beiliegen. Anträge an die Generalversammlung müssen mindestens 10 Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eintreffen. Falls ein Antrag nicht fristgerecht

eintrifft, kann die Beschlussfassung über den Antrag nur stattfinden, wenn keines der anwesenden Mitglieder Einspruch erhebt. Über den Antrag würde an der nächsten Generalversammlung abgestimmt werden.

Artikel 20 **Beschlussfassung**

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 21 Beschlüsse und Wahlen

Die Mitglieder haben ein Anrecht auf jegliche Informationen, welche den UHCB direkt oder indirekt betreffen.

Alle an der GV anwesenden Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Freimitglieder sowie Juniorinnen und Junioren, welche im laufenden Kalenderjahr das 17. Altersjahr beendet haben, repräsentieren eine Stimme. Bei allen Abstimmungen der Generalversammlung entscheidet das einfache Mehr, ausser bei den in diesen Statuten ausdrücklich vorbehaltenen Fällen oder wo das Gesetz eine qualifizierte Mehrheit verlangt. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung oder, falls es die Mehrheit verlangt oder der Vorstand entscheidet, durch geheime Wahl in Form von Stimmzetteln. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand mit Stichentscheid. Die Stimmbefugnis kann nicht delegiert werden.

Artikel 22 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist für folgende Geschäfte zuständig und verantwortlich:

- a. Abnahme der verschiedenen Jahresberichte
- b. Abnahme der Jahresrechnung
- c. Wahl des Vorstandes und Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer
- d. Festsetzung des Jahresbeitrages
- e. Vornahme von Statutenänderungen
- f. Erlass von Anordnungen, die ihr durch diese Statuten oder von Gesetzes wegen übertragen sind.
- g. Wahl der Dachverein Delegierten

B) Der Vorstand

Artikel 23 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand kann von der Generalversammlung auch aus mehr als 5 Mitgliedern zusammengesetzt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst, indem er unter dem Vorsitz des Präsidenten, welcher von der Generalversammlung zu wählen ist, die Chargen verteilt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Ausscheidende Mitglieder werden vom Vorstand für den Rest des Geschäftsjahres provisorisch ersetzt. Er hat das Recht, weitere Clubmitglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen zuzuziehen.

Artikel 24 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Artikel 25**Beschlüsse**

Bei allen Abstimmungen innerhalb des Vorstandes entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Artikel 26**Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder****Präsident**

Der Vereinspräsident leitet die Versammlungen und Zusammenkünfte.

Er beruft die Generalversammlung ein und organisiert die Vorstandssitzungen. Er überwacht allgemein die Verwaltung und die Tätigkeit des Vereins. Er sichtet alle Korrespondenzen und unterzeichnet alle Dokumente. Er zeichnet rechtsverbindlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Er vertritt den UHCB offiziell gegenüber Aussenstehenden.

Vizepräsident

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten bei der Ausführung seiner Mandate. Er vertritt ihn bei Abwesenheit. In diesem Falle besitzt er die gleichen Befugnisse und Vollmachten wie der Präsident.

Kassier

Der Kassier führt die Buchhaltung und erstellt den jährlichen Abschluss auf das Ende eines Geschäftsjahres.

Sportchef

Der Technische Leiter ist innerhalb des Vereins Schaltstelle zwischen dem Vorstand und den Trainern. Zu diesem Zweck organisiert und leitet er die regelmässig stattfindenden Sitzungen.

Aktuar

Der Aktuar redigiert die Sitzungsprotokolle der Versammlung und erledigt die allgemeine Korrespondenz.

Übrige Vorstandsmitglieder

Das Tätigkeitsfeld und die Verantwortlichkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus den ihnen übertragenen Verantwortlichkeits- und Zuständigkeitsbereichen.

Artikel 27**Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ des Vereins. Er ist in allen Bereichen zuständig, die nicht durch Statuten oder Gesetze ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.

Artikel 28 Kommissionen

Zur Erreichung des Vereinszweckes kann der Vorstand aus der Mitte seiner Mitglieder Kommissionen bilden und deren Besetzung festlegen.

REVISIONS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 29 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur durch einen 3/4-Mehrheitsbeschluss der an der GV anwesenden Vereinsmitglieder gefasst werden.

Artikel 30 Vereinsvermögen bei Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen an eine dem UHCB nahestehende Organisation oder Institution zu überweisen. Den Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen im Falle einer Auflösung zu.

Artikel 31 Ergänzendes Recht

Als ergänzendes Recht zu diesen Statuten gelten die Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 32 Rechnungsprüfer

Der Generalversammlung ist es freigestellt, einen oder mehrere Rechnungsprüfer zu ernennen, die die Jahresrechnung prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten haben.


Artikel 33 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai des folgenden Jahres.

Artikel 34 Inkrafttretung

Diese Statuten wurden von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 17. Januar 2014 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Bremgarten, 17. Januar 2014


Peter Ur
Präsident


Andrej Massaro
Vize-Präsident